



# Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen

3134 Nußdorf ob der Traisen, Marktplatz 1

Bez. St. Pölten, NÖ.

Tel. 02783/8402, FAX 02783/840220

E-Mail. [gemeinde@nussdorf-traisen.gv.at](mailto:gemeinde@nussdorf-traisen.gv.at)

---

## *Wohnbauförderungsrichtlinien*

der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen

### 1. Grundlagen

- a) Beschluß des Gemeinderates vom 13.12.2001, 12.11.2009 und 14.12.2011
- b) NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl. 8304 i.d.j.g.F.

### 2. Allgemeines

Die Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen gewährt über Ansuchen unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen eine Wohnbauförderung. Die Wohnbauförderung ist eine **einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe**. Auf die Gewährung des Förderungsbetrages besteht **kein** Rechtsanspruch.

Mit dieser Förderungsaktion soll der Eigenheimbau in der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen gefördert werden. Es soll einerseits eine Abwanderung unterbunden, andererseits ein Anreiz für einen Zuzug in die Gemeinde geboten werden.

### 3. Voraussetzungen

- a) Der bzw. die Förderungswerber sind österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates.
- b) Der bzw. die Förderungswerber sind zur Zahlung der Aufschließungsabgabe (gemäß der NÖ Bauordnung) für das Grundstück, auf dem das zu fördernde Eigenheim errichtet wird, rechtskräftig verpflichtet.  
Wurde die Aufschließungsabgabe bereits von einem Vorbesitzer des Grundstückes entrichtet, so ist nachzuweisen, daß dies jeweils bei der Festlegung des Kaufpreises berücksichtigt worden ist. Dieser Nachweis ist dann erbracht, wenn im Kaufvertrag ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Aufschließungsabgabe mit dem Kaufpreis an den Vorbesitzer entrichtet wurde.
- c) Der bzw. die Förderungswerber sind mindestens zur Hälfte Grundstückseigentümer der Liegenschaft, auf dem das zu fördernde Eigenheim errichtet wird.  
Ausnahme: Baurechtsaktion des Landes NÖ.
- d) Der bzw. die Förderungswerber errichten auf dem betreffenden Grundstück ein Eigenheim und liegt die Baubewilligung der Marktgemeinde Nußdorf vor. Außerdem ist der Nachweis zu erbringen, dass für das geplante Wohnhaus eine Wohnbauförderung des Landes NÖ. gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, gewährt wird.
- e) Der bzw. die Förderungswerber gründen nach Abschluß der Bauführung ihren Hauptwohnsitz in dem zu fördernden Eigenheim und halten diesen zumindest 10 Jahre

aufrecht. Bei österreichischen Staatsbürgern ist dies durch die Eintragung in die Bundeswählerevidenz der Gemeinde Nußdorf nachgewiesen.

- f) Die Bezahlung der Aufschließungsabgabe bzw. des Differenzbetrages zwischen Aufschließungsabgabe und Wohnbauförderung hat innerhalb der Fälligkeitsfrist zu erfolgen.
- g) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen und rückzufordern, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden, insbesondere wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt wurde.

#### **4. Förderung**

**Die Förderung beträgt 30 % der Aufschließungsabgabe, maximal jedoch Euro 2.400,--.** 2/3 (Euro 1.600) dieses Förderungsbetrages können bei Vorschreibung der Aufschließungsabgabe und Vorliegen der Baubewilligung bzw. Wohnbauförderung des Landes NÖ. und 1/3 (Euro 800) bei erfolgter Fertigstellung (gemäß § 30 NÖ Bauordnung und fertige Fassadengestaltung) des Bauvorhabens beantragt werden.

#### **5. Schlußbestimmungen**

Die Vollziehung der Richtlinien obliegt dem Bürgermeister.

Die geänderten Wohnbauförderungsrichtlinien (Förderhöhe € 2.400,--) gelten bei Vorschreibungen der Aufschließungsabgaben ab dem 1. Jänner 2011.

Nußdorf, 2012 02 03

Der Bürgermeister

Ing. Heinz Konrath